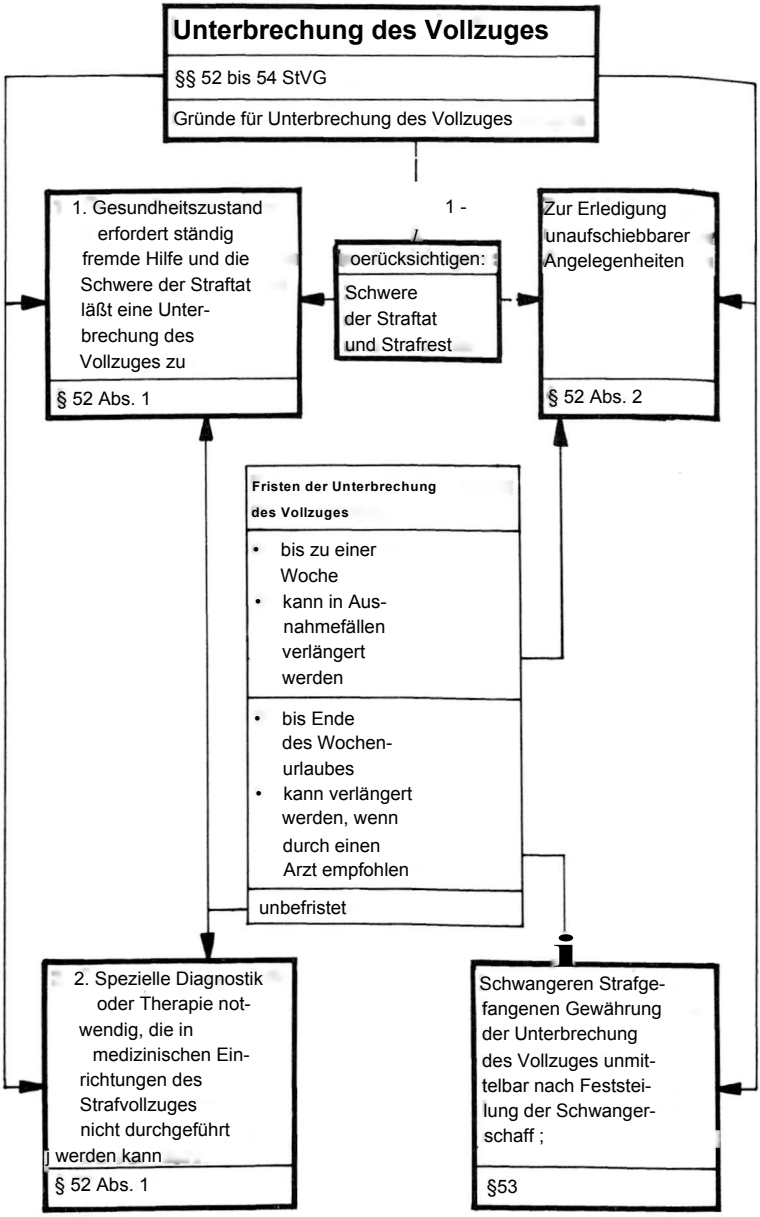
Unterbrechung des Vollzuges
§§ 52 bis 54 StVG
Gründe für Unterbrechung des Vollzuges
1. Gesundheitszustand erfordert ständig fremde Hilfe und die Schwere der Straftat läßt eine Unterbrechung des Vollzuges zu
§ 52 Abs. 1
1 -
oerücksichtigen:
Schwere der Straftat und Strafrest
Zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten
§ 52 Abs. 2
Fristen der Unterbrechung des Vollzuges
• bis zu einer Woche
• kann in Ausnahmefällen verlängert werden
• bis Ende des Wochenurlaubes
• kann verlängert werden, wenn durch einen Arzt empfohlen
unbefristet
2. Spezielle Diagnostik oder Therapie notwendig, die in medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann
§ 52 Abs. 1
Schwangeren Strafgefangenen Gewährung der Unterbrechung des Vollzuges unmittelbar nach Feststeilung der Schwangerschaff ;
§53